

- 14 523 Schlesinger, Frau Martha, i. Fa. Bücherstube Dr. Kurt Schlesinger in Gleiwitz.
- 14 470 Schlesinger, Koloman, Geschäftsführer d. Fa. Wolf Topilowsky G. m. b. H. in Köln.
- 14 471 Schnee, Dr. Fritz, i. Fa. Fritz Schnee, Buchdruckerei und Buchhandlung in Hettstedt.
- 14 472 Scholz, Robert, i. Fa. Gebrüder Scholz in Budapest.
- 14 473 Schubert, Otto, i. Fa. Ludwig Schubert in Neunkirchen (Saar).
- 14 506 Seemann, Reinhold R., i. Fa. Reinhold R. Seemann, vormals Paul Borringer, Buch- und Kunsthandlung in Neuwied.
- 14 517 Seiffhart, Arthur, Vorstandsmitglied d. Fa. Kurt Wolff Verlag Aktiengesellschaft in München.
- 14 496 Servaes, Carl, Prokurist d. Fa. Ludwig Köhrscheid in Bonn.
- 14 497 Seydel, Erwin, i. Fa. Seydel & Co. in Berlin.
- 14 518 Stachel, Herman, i. Fa. Księgarnia Akademicka Herman Stachel in Lemberg.
- 14 498 Stemmler, Cunibert, i. Fa. Cunibert Stemmler in Aachen.
- 14 499 Teschner, Frau Elisabeth, i. Fa. Max Teschner in Berlin.
- 14 507 Verbraed, Alexander, Direktor d. Fa. N. B. Literaire Boekwinkel Verbraed & Colmjon im Haag.
- 14 488 Voegels, Friedrich, Gesellschafter d. Fa. Karl Voegels Verlag G. m. b. H. in Berlin.
- 14 489 Weigel, Karl Heinrich, Prokurist d. Fa. Adolf Weigel in Leipzig.
- 14 519 Wulle, Hermann, i. Fa. Hermann Wulle in Münster (Westf.).
- 14 474 Xyländer, Frau Maria, i. Fa. Carl Hübscher in Bamberg.
- 14 508 Zumbobel, Dr. Anton, i. Fa. Vorarlberger Buchdruckerei-Gesellschaft in Dornbirn.

Gesamtzahl der Mitglieder: 5075.

Leipzig, den 6. Februar 1928.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

J. A.: Paul Runge, Obersekretär.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. 1927, Nr. 295.)

Führen enge Verlagsbeziehungen zu einem Monopol für den Verlag?

Ein sehr interessanter Fall, der die Beziehungen eines Kunstmalers zu einer Kunstanstalt betrifft und im gleichen Sinne auch für die Beziehungen eines Buchautors zum Buchverleger von Bedeutung ist, hat das Reichsgericht beschäftigt, das in einem Urteil vom 15. Juni 1927 (abgedruckt in *Markensch. u. Wettbew.* 1927/28 S. 144) wichtige Darlegungen über die rechtliche Wirksamkeit solcher engen Geschäftsbeziehungen gegeben hat. Die Verlagsanstalt behauptete, daß zwischen ihr und dem Kunstmalers ein Vertragsverhältnis bestehe, auf Grund dessen der Künstler in der Überlassung von Originalen seiner Werke an andere Kunstanstalten zu Reproduktionszwecken beschränkt sei, also gewissermaßen ein Monopol für sie bestehe, alle diese Werke zur Reproduktion überwiesen zu erhalten. Der Kunstmalers bestritt eine solche monopolartige Beziehung und klagte auf Feststellung, daß er in der Vergebung seiner Werke frei sei. Alle drei Instanzen gaben dem Kunstmalers recht, da aus dem Briefwechsel und dem sonst Vorgebrachten nicht jene behauptete starke geschäftliche Bindung des Künstlers an die Kunstanstalt zu schließen sei. Zwar gehe aus den Briefen des Verlegers hervor, daß die Verlagsanstalt danach gestrebt habe, den Künstler in solchem Sinne vertraglich zu binden, allein dieser habe sich solchen Bestrebungen gegenüber in mehr oder minder ausweichenden Antworten geäußert: »... solange sie ihn mit Auf-

trägen versorge, wolle er nur ihr zur gewerblichen Vielfältigung Bilder überlassen, weil er sich ihr durch enge Beziehungen verbunden fühle«. Dieses enge Verbundensein beruhte auf persönlich enger Stellung zu dem Generaldirektor der Kunstanstalt, der dem Maler schätzenswerte Anregungen, Gedanken und Ratschläge auf künstlerischem und geschäftlichem Gebiete gab, Richtlinien und Weisungen, die gerade für die Schöpfung von Bildern zu verbreitungsfähiger Nachbildung nützlich und willkommen waren. Dies wuchs sich zu einem tatsächlichen Monopol der Verlagsanstalt für längere Zeit aus, da der — übrigens bekannte, geschätzte und mit Aufträgen auch sonst reich versehene — Künstler seinen Vorteil dabei fand. Aber eine rechtliche Bindung für immer und für alle Fälle erblickte er hierin nicht, und die Gerichte gaben ihm darin recht, da aus allen Äußerungen und konkludenten Handlungen nicht der Wille zu solcher starken vertraglichen Bindung hervorgehe, eine solche monopolartige Verpflichtung nicht wahrscheinlich sei.

Aber auch die Betonung der Kunstanstalt, ihr Generaldirektor sei »Mitschöpfer« der Bilder, bei denen er Anregungen und dergleichen gegeben habe, wird vom Reichsgericht als irrig zurückgewiesen. Das Urteil führt darüber wörtlich aus: »Selbst wenn der Generaldirektor ... in der von der Beklagten geschilderten Weise dem Kläger aufs genaueste angegeben hätte, wie er sich das zu malende Bild vorstelle und wie er es ausgeführt sehen möchte, so wäre er dadurch nicht Mitschöpfer geworden. ... Denn sowohl die endgültige Zusammensetzung des Bildes vor dem inneren Bilde des Malers als die sichtbare Darstellung des Werkes zur körperlichen Wahrnehmung durchs Auge des Betrachters waren Aufgabe und Leistung des Künstlers. ... Die bloße Beschreibung des Gewünschten macht den, der sie gibt, und wäre sie noch so genau, nicht zum Miturheber. ... Nur wenn er Skizzen entworfen hätte, in denen Gestalt und Eigenart der geplanten Schöpfung schon ersichtlich gewesen wäre, käme eine andere Beurteilung in Frage«. — Ich halte diese, so in dieser Form ausgesprochene Ansicht des Reichsgerichts für durchaus unrichtig. Ich will hier nicht darüber streiten, ob im vorliegenden Fall die Anregungen und Fingerzeige zur Miturheberschaft geführt haben oder nicht, gebe auch zu, daß solche beratende Mitwirkung, die wirklich zur Miturheberschaft führt, selten ist. Aber das alles nur auf äußerliche Formgebung (Entwurf von Skizzen) abzustellen, es aber als ein Nichts im urheberrechtlichen Sinne anzusehen, sofern das zu Schaffende in voller Formgebung nur (»und wäre es noch so genau«!) beschrieben wurde, heißt den Begriff der Formgebung verkennen und veräußerlichen und heißt außerdem das Immaterialgut des Kunst- oder Schriftwerkes unterschätzen. Es ist ein Geistesgut, das vom Urheberrecht geschützt wird, und da dies nach dem Gesetz auch auf anderem als schriftlichem Wege vermittelt werden kann, muß dem mittätigen Anreger, auch wenn er nichts davon literarisch oder künstlerisch ausführt, die Möglichkeit der Miturheberschaft offenbleiben (vgl. meinen vor Jahren erschienenen Aufsatz »Das Urheberrecht des mittätigen Anregers, insbesondere des Verlegers« in *Gew. Rechtsch. u. Urh.R.* 1912 S. 99 ff.). Läßt doch Lessing in *Emilia Galotti* zum Prinzen sagen: »Oder meinen Sie, Prinz, daß Raphael nicht das größte malerische Genie gewesen wäre, wenn er unglücklicherweise ohne Hände wäre geboren worden?«!

Streit über den Schutz von Rechentafeln.

Zwei Firmen liegen im Rechtsstreit miteinander, weil die eine eine kaufmännische Rechentafel in ähnlicher Gestaltung herausgebracht hat wie die andere. Es handelt sich um diese Bücher in einander ähnlicher innerer und äußerer Gestalt, immerhin mit einigen Abweichungen voneinander. Die juristischen Meinungen sind sehr geteilt. Eine Reihe von Gutachten (Osterrieth, Hagens, Goldbaum, Elster) hat sich dafür ausgesprochen, daß das zuerst erschienene Buch, der »Universal-Rechner«, ein schutzfähiges Schriftwerk darstellt und daß die Nachahmung durch den »Record-Rechner« ein Verstoß gegen das literarische Urheberrecht sowie gegen den Ausstattungsschutz des Warenzeichengesetzes und gegen die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb ist. Auf entgegengesetztem Standpunkt steht